

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan **Nr. 304**

"Verlängerte Onckenstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Verlängerte Onckenstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt den vorhandenen Teil der Onckenstraße und die angrenzenden Grundstücke zwischen Curtiusstraße und Bundesbahnstrecke Mülheim a.d. Ruhr sowie die nördlich der Bundesbahn in der Verlängerung der Onckenstraße bis zur Hirtsieferstraße liegenden Grundstücke.

II. Allgemeines

Ein großer Teil des innerstädtischen Hauptverkehrsstraßenrings -Südtangente/Westtangente- im Verlauf der Huttrop-, Herwarth-, Töpfer-, Müller-Breslau-, Martin-, Hufeland-, Kaulbach-, Hausacker-, Leipziger-, Oncken- und Hirtsieferstraße ist bereits bzw. wird ausgebaut. Eine wesentliche Verbindung im Kreuzungsbereich der Onckenstraße/Hirtsieferstraße mit der Bundesbahnstrecke Essen-Mülheim a.d. Ruhr ist wegen des fehlenden Brückenbauwerks (Straßenunterführung) unterbrochen. Die Onckenstraße wurde zwischen Curtiusstraße und Bundesbahn bereits vor dem Kriege im Hinblick auf das künftige Brückenbauwerk ausgebaut. Seit Jahren wird die Schließung dieser Lücke im Straßennetz verfolgt. Nachdem in Besprechungen mit der Bundesbahn Klarheit über Lage und Höhe der zukünftigen Gleisführungen erzielt wurde, konnte der vorgesehene Ausbau festgelegt werden. Hierbei wurden die in dem vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für die Deutsche Bundesbahn in den Jahren 1956 - 1959 durchgeführten Verkehrsbandverfahren getroffenen Festsetzungen berücksichtigt.

Dieses Verfahren wurde für die Elektrifizierung und die Verbreiterung der Bundesbahnstrecke durchgeführt.

Auf dem vorhandenen Abschnitt zwischen Curtiusstraße und Bahnkörper braucht die Onckenstraße nur geringfügig nach Westen verbreitert und nur unwesentlich in der Höhenlage verändert werden. Nördlich der Bahnlinie wird die Onckenstraße um etwa 150 m bis

zur Kreuzung mit der Nöggerathstraße verlängert und damit der Anschluß an die Hirtsieferstraße hergestellt. Im Kreuzungsbereich mit der Clausiusstraße sind größere Anschüttungen (etwa 3,50 m hoch) erforderlich. Die Clausiusstraße wird dadurch abgeschnitten, erhält aber für Fußgänger einen Anschluß an das neue Straßenstück. Anstelle der durch die Verbreiterung des Verkehrsbandes in Fortfall kommenden Teiles der Clausiusstraße ist jetzt entlang der zukünftigen Begrenzung des Bahngeländes ein 3 m breiter Fußweg vorgesehen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme -Enteignung- Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen

für Bodenordnung:	220.000,-- DM
Brücken- u. Straßenbau:	1.700.000,-- DM
Kanal:	150.000,-- DM
	<hr/>
	2.070.000,-- DM
	=====

Essen, den 20. Januar 1966

Stadtplanungsamt



Oberbaurat

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung



Oberstadtdirektor
~~Beigeordneter~~



Dez. für Bauwesen



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 25. April 1966 bis 25. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 26. Mai 1966



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ueber

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 25. NOV. 1966
An TR 1-12574 (Lr. a 5373)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 52 vom 30.12.1966 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 2.1.1967 öffentlich aus.

Essen, den 2. Januar 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ueber



Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 27. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

Gülbe

Städt. Vermessungsoberratmann